



Steuer Tipps

2013

für die Arbeitnehmer/innen-
veranstaltung 2012



www.bmf.gv.at

 www.facebook.com/finanzministerium



BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**



Sehr geehrte / r Steuerzahler / in!

Weniger, einfacher, leistungsgerechter – und familienfreundlicher. Unser Steuersystem bietet bereits zahlreiche Möglichkeiten, dieses Ziel zu erreichen. Die wichtigsten Informationen und Tipps dazu finden Sie auf den folgenden Seiten und auf **www.bmf.gv.at** – ein Service des BMF.

Falls Sie darüber hinausgehende Fragen haben sollten, wenden Sie sich bitte an die Expertinnen und Experten in Ihrem Finanzamt, die Ihnen gerne weiterhelfen werden!

Herzlichst, Ihre

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Maria Fekter'. The signature is fluid and cursive, written over a white background.

Finanzministerin Dr. Maria Fekter

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines (zu Einkommen und Steuersätzen)	04
Möglichkeiten zum Steuer-Sparen	06
1. Absetzbeträge	08
1. 1. Absetzbeträge für Eltern	10
2. Sonderausgaben	12
2. 1. Topf-Sonderausgaben	14
2. 2. Weitere Topf-Sonderausgaben	16
3. Werbungskosten	18
3. 1. Häufige Werbungskosten	20
3. 2. Spezielle Werbungskosten	22
4. Außergewöhnliche Belastungen	24
4. 1. Mit Selbstbehalt	26
4. 2. Ohne Selbstbehalt	28
Häufige Fragen „rund um Antrag und Bescheid“	30

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen (z. B. „Arbeitnehmer/in“) verzichtet. Sämtliche diesbezüglichen Ausdrücke richten sich gleichermaßen an Leserinnen und Leser.

Wie hoch ist mein Einkommen?

Ihr Einkommen setzt sich aus den einzelnen Einkünften zusammen.

Nicht steuerpflichtig sind z. B. Lottogewinne, das Kinderbetreuungsgeld, das Pflegegeld oder die Familienbeihilfe. Grundsätzlich ist ein Jahreseinkommen bis zu 11.000,- Euro steuerfrei. Darüber hinaus gelten die Steuersätze, die Sie in nachstehender Tabelle sehen. Es gibt aber für jeden Steuerpflichtigen ein bedeutendes Potenzial, wie er sein steuerpflichtiges Einkommen verkleinern und damit seine Steuerhöhe vermindern kann. Welche Möglichkeiten das konkret sind, erfahren Sie auf den folgenden Seiten.

EINKOMMENSTEUERTARIF		
Einkommen in Euro	Einkommensteuer in Euro (vor Absetzbeträgen)	Grenzsteuer- satz*
bis 11.000	0	0 %
über 11.000 bis 25.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 11.000) \times 5.110}{14.000}$	36,5 %
über 25.000 bis 60.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 25.000) \times 15.125}{35.000}$	43,214286 %
über 60.000	$(\text{Einkommen} - 60.000) \times 0,5 + 20.235$	50 %

*) Der Grenzsteuersatz gibt an, mit welcher Besteuerung Sie bei der Erzielung zusätzlicher Einkünfte in der jeweiligen Tarifstufe rechnen müssen.

Wie kann ich meine Einkommensteuer verringern?

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass es fünf große Gruppen gibt, die Ihre Einkommensteuer verringern können:

Absetzbeträge:

Sie reduzieren direkt Ihre Einkommensteuer. Ist das steuerpflichtige Einkommen berechnet, werden die Absetzbeträge direkt von Ihrer Steuer abgezogen.

Sonderausgaben:

Dazu zählen etwa gewisse Versicherungsprämien. Sie werden zum Teil unbeschränkt, zum Teil in begrenztem Umfang von Ihren Einkünften abgezogen und vermindern das steuerpflichtige Einkommen.

Werbungskosten:

Das sind Ausgaben, die direkt mit Ihrer beruflichen Tätigkeit zusammenhängen. Bei Selbstständigen spricht man von Betriebsausgaben. Sie bieten das größte Potenzial, das steuerpflichtige Einkommen zu reduzieren.

Außergewöhnliche Belastungen:

Darunter sind all jene Ausgaben zu verstehen, die Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen und zwangsläufig entstehen, etwa Kurkosten oder Krankheitskosten.

Freibeträge:

Hierunter fällt der Kinderfreibetrag von 220,- Euro pro Kind (bzw. 132,- Euro, wenn er zwischen den Partnern aufgeteilt wird).

Folgende Darstellung zeigt Ihnen überblicksmäßig, wie sich welcher Posten auswirkt:

Summe Einkunftsarten

- Sonderausgaben*
 - außergewöhnliche Belastungen*
 - Freibeträge*
-

*= steuerpflichtiges Einkommen
(davon errechnet sich die Einkommensteuer)*

- Absetzbeträge*

1. Absetzbeträge

Es gibt mehrere Absetzbeträge. Jeder Steuerabsetzbetrag wird direkt vom errechneten Ergebnis abgezogen, also von der Höhe Ihrer Einkommensteuer.

Drei Absetzbeträge werden **automatisch** von Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer pensionsauszahlenden Stelle abgezogen:

- Arbeitnehmerabsetzbetrag
- Verkehrsabsetzbetrag
- Pensionistenabsetzbetrag

Die anderen Absetzbeträge können im Rahmen der Steuererklärung **beantragt werden**.

Absetzbetrag bei niedrigen Einkünften (Negativsteuer):

Beziehen Sie kein oder nur ein geringes Einkommen, etwa bei Teilzeitbeschäftigung, kann es zu einer Steuergutschrift kommen. Haben Sie Anspruch auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag, werden Ihnen 10 % der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gutgeschrieben, höchstens aber 110,- Euro.

Haben Sie zusätzlich zumindest in einem Kalendermonat Anspruch auf Pendlerpauschale, so haben Sie Anspruch auf den Pendlerzuschlag in der Höhe von 141,- Euro. Insgesamt können Ihnen dann also bis zu 251,- Euro gutgeschrieben werden.



Details zu den Absetzbeträgen und auch die genauen Definitionen erhalten Sie unter **www.bmf.gv.at**, in Ihrem Finanzamt und im Steuerbuch 2013 (als Gratis-Download auf der Homepage verfügbar).

1.1. Absetzbeträge für Eltern

Eltern haben über viele Jahre hinweg deutliche Mehrbelastungen. Daher werden sie mehrfach unterstützt.

Alleinverdiener- und Alleinerzieher-absetzbetrag:

Alleinverdiener sind Sie, wenn Sie mehr als sechs Monate in einer Ehe oder Partnerschaft gelebt haben, Ihr Partner höchstens 6.000,- Euro verdient hat und Sie für mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe erhalten haben.

Alleinerzieher sind Sie, wenn Sie in einem Kalenderjahr für mehr als sechs Monate nicht in einer Ehe oder Partnerschaft gelebt haben und für mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe erhalten haben.

So viel wird von Ihrer Einkommensteuer abgezogen:

494,-/Jahr bei einem Kind
669,-/Jahr bei zwei Kindern
889,-/Jahr bei drei Kindern

Für jedes weitere Kind werden jeweils zusätzliche 220,- Euro abgezogen.

Unterhaltsabsetzbetrag:

Wenn Sie zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sind und dieser Verpflichtung nachgekommen sind, verringern folgende Beträge Ihre Einkommensteuer:

29,20/Monat bei einem Kind
43,80/Monat bei zwei Kindern
58,40/Monat bei drei Kindern
und für jedes weitere Kind

Mehrkindzuschlag:

Haben Sie mindestens drei Kinder, werden Ihnen für das dritte

und jedes weitere Kind monatlich 20,- Euro gutgeschrieben, wenn Ihr Familieneinkommen im Vorjahr 55.000,- Euro nicht überschritten hat.

Kinderabsetzbetrag:

Dieser Betrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und beträgt 58,40 Euro monatlich pro Kind.

Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag:

Steht in der Höhe von 764,- Euro zu, wenn Ihre Pensionseinkünfte 19.930,- Euro nicht übersteigen, Sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner sind und nicht dauernd getrennt leben, der Partner Einkünfte von höchstens 2.200,- Euro pro Jahr erzielt und Sie keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag haben.

2. Sonderausgaben

Bestimmte private Ausgaben wirken sich steuerlich begünstigend aus. Solche Ausgaben sind im Wesentlichen jene Sonderausgaben, von denen hier die Rede ist.

Sonderausgaben sind teils in unbeschränkter Höhe, teils in begrenztem Umfang abziehbar. Sie mindern Ihr steuerpflichtiges Einkommen.

Folgende Ausgaben zählen zu den Sonderausgaben:

- bestimmte Renten (vor allem Leibrenten) und dauernde Lasten: in unbeschränkter Höhe
- freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung, Nachkauf von Versicherungszeiten, z. B. von Schulzeiten: in unbeschränkter Höhe

- Kirchenbeiträge: maximal 400,- Euro
- Steuerberatungskosten: in unbeschränkter Höhe
- Spenden: bis zu 10 % der Einkünfte des Vorjahres

Dazu zählen:

- Spenden an bestimmte Lehr- und Forschungsinstitutionen und an Dachverbände zur Förderung des Behindertensports
- Spenden an humanitäre Einrichtungen (mildtätige Organisationen, Entwicklungshilfe- oder Katastrophenhilfsorganisationen)

- Spenden an Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen, behördlich genehmigte Tierheime, freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände

Eine Liste dieser begünstigten Empfänger finden Sie auf **www.bmf.gv.at**, in der Rubrik „Steuern“ unter „Bürgerinformation“, „Absetzbarkeit von Spenden“.



Details zu den Sonderausgaben erhalten Sie unter **www.bmf.gv.at** oder in Ihrem Finanzamt.

2.1. Topf-Sonderausgaben

Topf-Sonderausgaben werden als gemeinsame Summe geltend gemacht.

Diese Summe beträgt höchstens 2.920,- Euro jährlich (Alleinverdiener und Alleinerzieher bzw. wenn kein Alleinverdienerabsetzbetrag oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, Sie mehr als 6 Monate verheiratet oder eingetragener Partner sind, nicht dauernd getrennt leben und die Einkünfte des Partners 6.000,- Euro nicht übersteigen, dann stehen Ihnen bis zu 5.840,- Euro zu).

Steuerwirksam wird davon ein Viertel, sofern das Jahreseinkommen nicht über 36.400,- Euro liegt.

Ein höheres Einkommen mindert das Viertel aliquot, bei einem Jahreseinkommen über 60.000,- Euro wird nur mehr ein Betrag von 60,- Euro berücksichtigt.

- Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung
- Rentenversicherung mit einer auf Lebensdauer zahlbaren Rente
- Lebensversicherung auf Ableben
- Kapitalversicherung auf Er- und Ableben, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1.6.1996 abgeschlossen wurde
- Pflegeversicherung, wenn sie den Charakter einer Krankenversicherung oder einer Rentenversicherung ab Eintritt einer Pflegebedürftigkeit hat

2.2. Weitere Topf-Sonderausgaben

Neben den angeführten freiwilligen Versicherungen fallen noch weitere Ausgaben unter die Topf-Sonderausgaben.

- Beiträge zu Pensionskassen
- freiwillige Krankenversicherungsbeiträge
- freiwillige Unfallversicherungsbeiträge
- freiwillige Beiträge zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekasse
- freiwillige Beiträge zu Pensionskassen
- Kosten für Wohnraumschaffung und Wohnraum-sanierung

Unter Kosten für Wohnraum-schaffung und -sanierung fallen alle Aufwendungen für die Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen oder Zahlungen für achtjährig gebundene Beträge an Bauträger (etwa Baukostenzuschüsse).

Wird die Errichtung oder Sanierung von Wohnraum fremdfinanziert, sind die Rückzahlungen inklusive der bezahlten Zinsen als Sonderausgaben absetzbar.


3. Werbungskosten stehen mir zu

Werbungskosten sind eine gute Möglichkeit, Steuern zu sparen.

Viele Arbeitnehmer nehmen sie nicht in Anspruch, weil sie darauf vergessen oder zu wenig informiert sind. Denken Sie daran! Sammeln Sie im Laufe des Kalenderjahres entsprechende Rechnungen von allen Ausgaben, die in Frage kommen. Zu den Werbungskosten werden grundsätzlich jene Ausgaben gerechnet, die Sie nur haben, weil sie direkt mit Ihrer beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen.

Bestimmte Werbungskosten werden vom Arbeitgeber automatisch berücksichtigt, etwa Pflichtversicherungsbeiträge, Kammerumlagen und Wohnbauförderungsbeträge.

Außerdem gibt es ein Werbungskostenpauschale in der Höhe von 132,- Euro. Das wird jedem aktiven Arbeitnehmer automatisch zugestanden und ist in den Lohnsteuertabellen eingerechnet. Auch dann, wenn diese Ausgaben nicht anfallen.



Bei Fragen steht Ihnen Ihr Finanzamt gerne mit Auskünften zur Seite! Weiterführende Informationen finden Sie auch online auf **www.bmf.gv.at** sowie im Steuerbuch 2013 (als Gratis-Download auf der Homepage verfügbar).

3.1. Häufige Werbungskosten

Wenn Ihre angefallenen Werbungskosten die jährlichen 132,- Euro übersteigen, dann wirken sich alle weiteren Ausgaben zusätzlich steuermindernd aus.

Sie reduzieren Ihr steuerpflichtiges Einkommen. In der nachfolgenden Übersicht finden Sie Beispiele für die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Werbungskosten:

- Arbeitskleidung
- Arbeitsmittel und Werkzeuge
- Arbeitszimmer
- Aus- und Fortbildung, Umschulung
- Betriebsratsumlage
- Computer

- doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten
- Fachliteratur
- Fehlgelder
- Gewerkschaftsbeiträge
- Internet
- Reisekosten
- Sprachkurse
- Studienreisen
- Telefon, Handy
- Berufsgruppenpauschale



Weitere Informationen finden Sie online auf **www.bmf.gv.at** und im Steuerbuch 2013 (als Gratis-Download auf der Homepage verfügbar).

3.2. Spezielle Werbungskosten

Nutzen Sie die Möglichkeiten, Ihr steuerpflichtiges Einkommen zu reduzieren!

Pendlerpauschale:

Grundsätzlich werden die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Verkehrsabsatzbetrag abgegolten, der automatisch abgezogen wird. Unter gewissen Voraussetzungen haben Sie allerdings Anspruch auf das „kleine“ oder „große“ Pendlerpauschale.

Das kleine Pendlerpauschale steht Ihnen zu, wenn die Benutzung eines Massenverkehrsmittels zumutbar ist. Ist dieses nicht zumutbar, haben Sie Anspruch auf das große Pendlerpauschale. Zur Unzumutbarkeit beachten Sie bitte die Hinweise im Steuerbuch 2013.

Dienstreisen:

Wenn Sie beruflich unterwegs sind, können Sie, wenn Sie vom Arbeitgeber keine oder geringere Reisekostenersätze steuerfrei erhalten haben, folgende Werbungskosten beim Finanzamt beantragen:

- Fahrtkosten, z. B. Kilometergeld PKW 0,42 Euro/km
- Tagesgelder, im Inland bis zu 26,40 Euro/Tag
- Nächtigungskosten, laut Beleg oder im Inland pauschal 15,- Euro/Nacht

Sind Sie im Ausland unterwegs, so gelten jene Kostenersätze als steuerfrei, die nach den Auslandsreisesätzen der Bundesbediensteten berechnet werden.



Weitere Informationen erhalten Sie unter **www.bmf.gv.at**, in Ihrem Finanzamt und im Steuerbuch 2013 (als Gratis-Download auf der Homepage verfügbar).

4. Außergewöhnliche Belastungen

Bestimmte Aufwendungen und Ausgaben sind für Sie außergewöhnliche Belastungen und werden als solche auch berücksichtigt.

Dazu müssen sie außergewöhnlich sein, zwangsläufig entstehen und Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Letzteres ist dann der Fall, wenn der individuelle Selbstbehalt überschritten wird. Es gibt aber auch bestimmte außergewöhnliche Belastungen, bei denen kein Selbstbehalt zu berücksichtigen ist.

Wenn Ihnen der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, verringert sich der Selbstbehalt um 1 %. Der Selbstbehalt verringert sich außerdem um 1 %, wenn kein Alleinverdienerabsetzbetrag oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht und Sie mehr

als sechs Monate verheiratet oder eingetragener Partner sind, nicht dauernd getrennt leben und die Einkünfte des Partners 6.000,- Euro nicht übersteigen. Zusätzlich verringert sich der Selbstbehalt um 1% für jedes Kind, für das Ihnen mehr als sechs Monate der Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.



Details dazu erhalten Sie unter **www.bmf.gv.at**, in Ihrem Finanzamt und im Steuerbuch 2013 (als Gratis-Download auf der Homepage verfügbar).

Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen von:

höchstens	7.300,- Euro	6 %
mehr als	7.300,- Euro	8 %
mehr als	14.600,- Euro	10 %
mehr als	36.400,- Euro	12 %

4.1. Mit Selbstbehalt

Kosten, die in Zusammenhang mit Krankheit, Betreuung oder auch Begräbnis anfallen, können geltend gemacht werden!

Krankheitskosten:

Z. B. Arzt- und Krankenhaus honorare, Kosten für Medikamente, Rezeptgebühren, Behandlungsbeiträge, Aufwendungen für Heilbehelfe, Kosten für den Zahnersatz bzw. die Zahnbehandlung, Kosten für Sehbehelfe, Entbindungskosten, Fahrtkosten zum Arzt oder ins Spital: Werden Kosten durch die gesetzlichen oder freiwilligen Versicherungen ersetzt, kürzen diese die Aufwendungen.

Krankheits- und Diätkosten:

Sie werden in Form der tatsächlich anfallenden Kosten oder über Pauschalbeträge ermittelt.

Kurkosten:

Sind abzugsfähig, wenn der Kuraufenthalt in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Krankheit besteht und aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Absetzbar sind z. B. Aufenthaltskosten, Kosten für Kurmittel und medizinische Betreuung sowie Fahrtkosten.

Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim sowie häusliche Betreuung:

Können nur dann geltend gemacht werden, wenn die Unterbringung auf Grund von Krankheit, Pflege- oder besonderer Betreuungsbedürftigkeit notwendig ist. Bei einer Betreuung zu Hause ist der besondere Pflege- und Betreuungsbedarf ärztlich nachzuweisen. Bei Bezug von Pflegegeld kann von einer Pflegebedürftigkeit ausgegangen werden.

Begräbniskosten:

Können die Begräbniskosten nicht aus dem Nachlass gedeckt werden, stellen sie bis maximal 4.000,- Euro eine außergewöhnliche Belastung dar. Für den Grabstein können 4.000,- Euro extra berücksichtigt werden.

Kinderbetreuungskosten für Alleinerzieher:

Übersteigen Ihre Kosten für die Kinderbetreuung 2.300,- Euro, können Sie sie als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Hier gilt die Altersbeschränkung für Kinderbetreuungskosten (siehe Seite 28) nicht.

4.2. Ohne Selbstbehalt

Auswärtige Berufsausbildung:

Macht Ihr Kind eine Berufsausbildung außerhalb des Wohnortes, so können Sie einen Pauschalbetrag von 110,- Euro monatlich geltend machen, wenn innerhalb von 80 km keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht.

Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden:

Z. B. Hochwasser-, Erdbeben- und Vermurungsschäden, Lawinen- und andere Schneekatastrophenschäden sowie Sturmschäden.

Kinderbetreuungskosten:

Bis zum vollendeten 10. Lebensjahr Ihres Kindes (bei Bezug von erhöhter Familienbeihilfe bis Ende des 16. Lebensjahres) können Sie entsprechende Betreuungskosten bis zu einer Höhe von 2.300,- Euro steuermindernd geltend machen. Die Betreuung hat durch eine pädagogisch qualifizierte Person oder eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.

Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen:

Von körperlich oder geistig eingeschränkt spricht man bei einem Grad der Behinderung ab

25 %. In diesem Fall vermindern Pauschalbeträge Ihr Einkommen.

Hilfsmittel:

Haben Sie Aufwendungen, die nicht regelmäßig anfallen, z. B. für Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät oder Blindenhilfsmittel, werden diese zusätzlich zur Gänze anerkannt.

Heilbehandlung:

Im Falle einer Behinderung können auch die Kosten einer Heilbehandlung zusätzlich zum Pauschalbetrag ohne Kürzung berücksichtigt werden, z. B. Medikamente, Kuraufenthalte, Arzt- und Spitalskosten, Therapien.

Freibetrag für Gehbehinderte:

Wenn Sie kein öffentliches Massenbeförderungsmittel benutzen können und Sie ein

eigenes Kfz besitzen, steht Ihnen ein monatlicher Freibetrag von 190,- Euro zu.

Außergewöhnliche Belastungen für behinderte Kinder:

Je nach Grad der Behinderung Ihres Kindes bzw. ob Sie Pflegegeld beziehen oder nicht, stehen Ihnen monatliche Pauschalbeträge zur Verfügung. Details dazu erhalten Sie unter **www.bmf.gv.at**, in Ihrem Finanzamt und im Steuerbuch 2013.

Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen:

Als solcher steht Ihnen ein zusätzlicher jährlicher Steuerfreibetrag von 801,- Euro zu.

Wie sichere ich mir meine Steuer-Vorteile?

Wenn Ihr Einkommen und Ihre Ausgaben für das abgelaufene Kalenderjahr feststehen, können Sie einen Antrag auf Arbeitnehmer/innenveranlagung stellen.

Entweder elektronisch über **www.finanzonline.at** oder **per Post** das **Formular L1 (sowie im Zusammenhang mit Kindern das Formular L1k)** an Ihr Finanzamt senden. Natürlich können Sie diese Formulare auch persönlich abgeben.

Sie haben für die Durchführung Ihrer Arbeitnehmer/innenveranlagung fünf Jahre Zeit. Das heißt, Sie können auch rückwirkend noch die letzten Jahre veranlagung lassen.

Alle Formulare erhalten Sie kostenlos entweder bei Ihrem Finanzamt, telefonisch unter 0810 221 100 oder Sie nutzen

die Bestellmöglichkeit im Internet unter **www.bmf.gv.at**, Rubrik „Tools“, „Formulare“.

Lassen sich manche Steuer-Vorteile auch während des Jahres in Anspruch nehmen?

Ja. Dafür gibt es den Freibetragsbescheid. Er enthält bestimmte Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, die schon bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt werden können. Sind die tatsächlichen Aufwendungen im entsprechenden Jahr allerdings niedriger, besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Arbeitnehmer/innenveranlagung.

Kann ich alles bequem per Internet machen?

Ja. Sie müssen nur Ihre Zugangsdaten beantragen.

Das ist mit einem gültigen Lichtbildausweis in jedem Finanzamt wie auch auf **www.bmf.gv.at** unter „Tools“, „FinanzOnline“, „Online-Erstanmeldung“, möglich.

Was ist, wenn ich mit einem Bescheid nicht einverstanden bin?

Dann können Sie binnen eines Monats ab Zustellung berufen. Wenn Sie den vorgeschriebenen Betrag vorerst nicht entrichten wollen, müssen Sie einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung stellen.

Die Nachforderung ist mir zu hoch. Was kann ich tun?

Sie können bei Ihrem Finanzamt um Stundung oder Ratenzahlung ansuchen.

Impressum

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:
Bundesministerium für Finanzen,
Abteilung V/7 Öffentlichkeitsarbeit
und Kommunikation,
Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: BMF
Fotos: iStockphoto, gettyimages
Redaktionsschluss: März 2013

Weitere Informationen
finden Sie auf
www.bmf.gv.at

